

A-3-021 Rheinland-Pfalz braucht eine Divestmentstrategie

Antragsteller*in: GARRP e. V.

Änderungsantrag zu A-3

Von Zeile 21 bis 23:

Darüber hinaus setzen wir GRÜNE uns auch auf kommunaler Ebene für Divestment ein. Deshalb wird ~~die kommunalpolitische~~ der Landesvorstand, in Zusammenarbeit mit der kommunalpolitischen Vereinigung GARRP e.V., Musteranfragen zu den Finanzanlagen der Kommunen sowie Musteranträge für den Beschluss von

Begründung

Der GARRP e. V. begrüßt den Antrag und bietet diesbezüglich seine kompetente Mitarbeit an. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass der GARRP e. V. zwar ein GRÜN nahestehender, aber dennoch unabhängiger Verein ist, dem die Landesdelegiertenversammlung keine direkten Weisungen erteilen kann.

S-1-040 Unseren Landesverband zukunftsfest machen – Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten

Antragsteller*in: Daniel Köbler (KV Mainz), Felix Schmidt (KV Zweibrücken), Carl-Bernhard von Heusinger (KV Koblenz), Sven Dücker (KV Trier)

Änderungsantrag zu S-1

Von Zeile 40 bis 44:

~~Gemeinsame verbindliche Schwerpunkte festlegen und auch umsetzen~~

Gemeinsame verbindliche Schwerpunkte und Projekte festlegen und umsetzen

Wir wollen in Zukunft für bestimmte Zeiträume gemeinsam inhaltliche Schwerpunkte erarbeiten, Konzepte erstellen, daraus Projekte ableiten und diese möglichst ins ganze Land tragen. Das kann nur gelingen, wenn alle gemeinsam an einem Strang ziehen und jedeR in seiner Rolle Verantwortung für die Umsetzung übernimmt.

Wir sollten uns, im Rahmen der von der Partei beschlossenen Schwerpunkte, darauf konzentrieren, GRÜNE Projekte zu diskutieren und umzusetzen. Eine solche projektorientierte Arbeit bringt den Vorteil, dass diese transparent, zeitlich begrenzt und evaluierbar ist. Hierüber können nicht nur zielorientiert politische Inhalte umgesetzt, sondern auch eine neue Form basisdemokratischer Beteiligung geboten werden. Es können neue Ideen entwickelt und die Innovationskraft in unserer Partei genutzt werden. Projektarbeit bietet die Möglichkeit, die Arbeit der Abgeordneten inhaltlich mit der Basis ganz konkret am Thema orientiert zu vernetzen und für die Mitglieder greifbarer zu machen. [Zeilenumbruch]

Begründung

Projektorientierung ist eine Möglichkeit politische Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten, sodass jedes Mitglied immer erfahren kann, welchen Stand ein Projekt gerade hat und wo es sich einbringen kann. Außerdem kann in den verschiedenen Phasen konkret Kritik eingebracht und diskutiert werden.

S-1-062 Unseren Landesverband zukunftsfest machen – Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten

Antragsteller*in: Landesvorstand

Änderungsantrag zu S-1

Von Zeile 61 bis 62 einfügen:

personeller Ressourcen ist eine verstärkte Kooperation von Kreisverbänden wichtig. Die Regionaltreffen sollen dabei in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle durch die Kreisverbände in den Regionen organisiert werden.

Von Zeile 67 bis 68 löschen:

~~Die Regionaltreffen sollen dabei in in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle durch die Kreisverbände in den Regionen organisiert werden.~~

Begründung

Klarstellung des Bezuges durch vorziehen des Absatzes zum richtigen Anschlussatz.

S-1-063 Unseren Landesverband zukunftsfest machen – Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten

Antragsteller*in: Daniel Köbler (KV Mainz), Carl-Bernhard von Heusinger (KV Koblenz), Sven Dücker (KV Trier)

Änderungsantrag zu S-1

Von Zeile 63 bis 68:

~~Themenorientierte Informationsabende oder Regionalkonferenzen, wie zum Koalitionsvertrag, sollen in der Zukunft öfter durchgeführt werden. So können auch Synergieeffekte zwischen benachbarten Kreisverbänden genutzt werden und Themen GRÜNER Politik gemeinsam erarbeitet werden.~~

~~Die Regionaltreffen sollen dabei in in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle durch die Kreisverbände in den Regionen organisiert werden.~~

Wir brauchen niedrigschwellige Vernetzungsangebote auf lokaler Ebene, die demokratisch legitimiert und offen für alle Mitglieder der Region sind. Es bedarf daher einer Regelung der regionalen Ebene in unserem Landesverband, um die bestehenden Regionaltreffen zu sichern und zu legitimieren mit dem Ziel, den Diskurs und den Austausch in unserer Partei zu fördern sowie den Impuls zu geben weitere solcher Regionaltreffen einzurichten: Auf regionaler Ebene soll hier eine stetige Vernetzung zwischen Kreisverbänden, Kommunalis und der Landesebene geschaffen werden.

Themenorientierte Informationsabende und Kongresse sollen darüber hinaus in der Zukunft öfter durchgeführt werden. Der Landesvorstand wird beauftragt gemeinsam mit den Kreisvorständen hierzu Vorschläge zu entwickeln und in 2017 der LDV vorzulegen.

Begründung

Im Landesverband haben sich vielfältige Formen der regionalen Vernetzung entwickelt. Diese Entwicklung von der Basis aus, sollte aufgegriffen, verstetigt und besser strukturiert werden. Im Ursprungsantrag sind Regionalkonferenzen nur als Top-Down-Angebote vorgeschlagen. Dies verkennt das Bedürfnis und die Notwendig einer Zusammenarbeit zwischen den Kreisverbänden in einer Region und der Möglichkeiten zusätzlicher basisnaher Diskussionsplattformen. Daher schlagen wir vor, die bestehenden Regionalkonferenzen zu verstetigen, zu strukturieren und dauerhaft landesweit zu etablieren.

S-2-066 Landesvorstand unterstützen und stärken

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-2

Von Zeile 66 bis 68:

(2.a) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Landesvorstand sowie 812 weiteren Personen. Bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz an der Landesregierung Rheinland-Pfalz vergrößert

Von Zeile 70 bis 71:

(2b) Dem Erweiterten Landesvorstand gehören bis zu 812 von der Landesdelegiertenversammlung gewählte stimmberechtigte Mitglieder an. Der/die

Von Zeile 79 bis 83:

(2c) Von den gewählten Mitgliedern des Erweiterten Landesvorstands müssen mindestens die Hälfte Frauen sein. Es dürfen insgesamt nicht mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder einem Landtag, dem Bundestag, dem Europäischen Parlament ~~oder~~, einer Regierung, einer Kommunalen Verwaltung oder dem Landesvorstand angehören. Die kommunalen hauptamtlichen Beigeordneten/DezernentInnen sollen im Erweiterten Landesvorstand vertreten sein.

Begründung

In dem neu geplanten Erweiterten Landesvorstand soll die Partei (und damit die Parteibasis mitwirken können und repräsentiert sein. Dies gelänge nicht, wenn von den insgesamt 12 Mitgliedern bereits im Extremfall 8 Personen (3 x LaVo, 1 x BTF, 1 x LTF, 1 x GJ, 1 x Regierung, 1 x komm. Dezernent*in) faktisch "gesetzt" sind.

S-2-075 Landesvorstand unterstützen und stärken

Antragsteller*in: GARRP e. V.

Änderungsantrag zu S-2

Von Zeile 74 bis 76 einfügen:

jeweils ein von der LDV zu wählendes Mitglied des Erweiterten Landesvorstandes haben die Grüne Jugend RLP, der Vorstand der GARRP e. V. sowie die GRÜNEN Mitglieder der rheinland-pfälzischen Landesgruppe der Bundestagsfraktion ein Vorschlagsrecht. Bei einer

Begründung

Wenn man/frau wirklich den Landesverband zukunftsfest machen und Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten möchte, dann sollte dies auch mit der GARRP e. V. erfolgen. Der Verein ist, anders als die HBS, eng an die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden. Das Ergebnis der Partei bei einer Landtagswahl entscheidet z.B. auch über die Höhe der vom Innenministerium zugewiesenen finanziellen Mitteln für den Verein.

In der GARRP-Satzung § 2 steht folgendes:

"Der Verein koordiniert die Kommunalpolitik von Bündnis 90/Die Grünen und der ihnen nahe stehenden Ratsvertretungen. Er ist beteiligt an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze von Bündnis90/Die Grünen. Seine Aufgaben sind im einzelnen:

1. Beratung der Ratsvertretungen und weiterer Mitglieder im kommunalpolitischen Bereich und die Zusammenarbeit mit ihnen, sowie Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten der Ratsvertretungen
2. Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Grünen im Landtag, im Bundestag und im Europaparlament
3. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie die Beratung und Zusammenarbeit mit den grünen Vertreter/-innen in deren Gremien
4. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.

Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden."

Mit einer Einbindung in den erweiterten Landesvorstand würde auch die GRÜNE Kommunalpolitik strategisch zusammengefügt und darüber hinaus auch eine gewisse Wertschätzung für die GARRP erfolgen.

Der GARRP-Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und ist der gesetzliche Vertreter für die GARRP im Sinne des § 26 BGB.

S-4-007 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Raik Dreher (KV Ludwigshafen)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 7 bis 13:

(1) Die Kreisvorständekonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Landespartei zwischen den Landesdelegiertenversammlungen. ~~Sie berät und entscheidet über politische Schwerpunkte und Kampagnen sowie deren Umsetzung. Sie beschließt über Anträge, koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den Landesvorstand. Sie dient dem innerparteilichen Austausch. Jedes Mitglied hat Antrags- und Rederecht. Kreisvorständekonferenzen sind mitgliederöffentlich. Sie berät über politische Schwerpunkte und beschließt Empfehlungen für die Landesdelegiertenversammlung. Sie entscheidet über Kampagnen sowie deren Umsetzung. Sie koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den Landesvorstand.~~

Begründung

Die Kreisvorständekonferenz soll über politischen Schwerpunkte entscheiden. Sinn des Entwurfs ist die Schaffung eines weiteren beschlussfähigen Organs. Ein beschlussfähiges Organ haben wir jedoch bereits, die Landesdelegiertenversammlung.

Der Entwurf widerspricht der bisherigen Zuständigkeit der Landesdelegiertenversammlung, die über die Richtlinien der Politik des Landesverbandes bestimmt. Die Landesdelegiertenversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Damit ist eine hinreichende Beteiligung aller Mitglieder am Willensbildungsprozess des Landesverbandes gewährleistet. Eines weiteren beschlussfähigen Organs des Landesverbandes braucht es wegen der zu befürchtenden Überschneidung der Kompetenzen nicht.

Dies war schon ein wesentlicher Kritikpunkt am kleinen Parteitag, der mehr und mehr die Landesdelegiertenversammlung ersetzt hat. Die Kreisvorständekonferenz sollte über politische Schwerpunkte in Form einer Empfehlung für die Landesdelegiertenversammlung beraten und entscheiden. Die Kreisvorständekonferenz soll über politische Kampagnen, wie eine Wahlkampfkampagne entscheiden dürfen. Eine Überschneidung zu den Kompetenzen der Landesdelegiertenversammlung ergibt sich so nicht.

Im Entwurf ist zudem die Frage der Antragsberechtigung missverständlich geregelt.

Zum einen werden in Zeilen 11/12 bestimmt, dass jedes Mitglied ein Antrags- und Rederecht hat. In Abs. 7 in Zeile 37/38 sind die Kreisverbände, der Landesvorstand und die Grüne Jugend Rheinland-Pfalz antragsberechtigt. Der Änderungsantrag möchte es bei dieser Regelung belassen und die widersprechende Regelung in Zeile 11/12 beseitigen.

S-4-011 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Landesvorstand

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 10 bis 13 löschen:

Sie beschließt über Anträge, koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den Landesvorstand. Sie dient dem innerparteilichen Austausch. ~~Jedes Mitglied hat Antrags- und Rederecht.~~ Kreisvorständekonferenzen sind mitgliederöffentlich.

Begründung

Missverständlich da Regelung der Antragsberechtigung in (7) detailliert erfolgt.

S-4-011-2 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Stefan Boxler (KV Bad Kreuznach)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 10 bis 13:

Sie beschließt über Anträge, koordiniert die Planungen der Kreisverbände und berät den Landesvorstand. Sie dient dem innerparteilichen Austausch. ~~Jedes Mitglied hat Antrags- und Rederecht.~~ Kreisvorständekonferenzen sind mitgliederöffentlich. Jedes Parteimitglied hat Rederecht.

Begründung

Jedes Parteimitglied sollte, da auch mitgliederöffentlich, ein Rederecht erhalten. Das Antragsrecht ist in Absatz 7 geregelt.

S-4-013 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Daniel Köbler (KV Mainz), Carl-Bernhard von Heusinger (KV Koblenz), Thorsten Lange (KV Mainz), Tarik Drissi (KV Mainz)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 13 bis 28:

[Zeilenumbruch]

(2) Der Kreisvorständekonferenz gehören ~~als stimmberechtigte Mitglieder~~ an:

- ~~• Von den Kreismitgliederversammlungen gewählte Delegierte als Vertreter des Kreisvorstandes. Der Kreisvorstand schlägt hierfür Personen aus seinen Reihen vor.~~
- ~~• die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands nach §11~~
- ~~• zwei gewählte Parteimitglieder der GJ Rheinland-Pfalz~~

~~(3) Die Anzahl der VertreterInnen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens einen VertreterIn (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben 2 VertreterInnen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben 3 VertreterInnen.. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.~~

~~Die weiteren Mitglieder haben jeweils 1 Stimme.~~

~~(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Kreisvorständekonferenz beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.~~

1. die Delegierten der Kreisverbände, davon soll mindestens einE DelegierteR pro Kreisverband Mitglied des Kreisvorstands sein. Dabei gilt ein Schlüssel 100: 1. Das heißt, bis 100 Mitglieder entsenden die Kreisverbände eineN DelegierteN, ab 100 Mitgliedern entsenden sie 2 Delegierte, ab 200 Mitgliedern 3 Delegierte, 300 Mitgliedern 4 Delegierte, ab 400 Mitgliedern 5 Delegierte, usw. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.

2. die Mitglieder des Landesvorstands,

3. zwei gewählte Parteimitglieder der GJ Rheinland-Pfalz

Die weitere Nummerierung wird entsprechend angepasst

-
-
-

Begründung

Ein repräsentatives Delegiertensystem ist nicht gegeben wenn, wie vorgeschlagen, der Delegiertenschlüssel bei 200 Mitgliedern pro KV endet und die Delegation ausschließlich auf

Kreisvorstände beschränkt ist. Auch die Dauer der Delegation sollten die Kreisverbände nach ihren Gegebenheiten und in eigenständiger Autonomie regeln dürfen. Die Änderungen verfolgen einen basisdemokratischeren Ansatz, in dem den Kreismitgliederversammlungen mehr Entscheidungsspielraum gegeben wird.

S-4-013-2 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Armin Grau (KV Rhein-Pfalz), Elias Weinacht (KV Rhein-Pfalz), Toni Krüger (KV Rhein-Pfalz), Brigitte Meißner (KV Rhein-Pfalz), Walter Altvater (KV Rhein-Pfalz), Almut Schaab-Hehn (KV Rhein-Pfalz), Andreas Hartenfels (KV Kusel), Peter Kallusek (KV Südwestpfalz), Jutta Wein (KV Mayen-Koblenz), Martin Schmitt (KV Mayen-Koblenz)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 12 bis 13 einfügen:

Mitglied hat Antrags- und Rederecht. Kreisvorstandskonferenzen sind mitgliederöffentlich. Die LAGen werden eingeladen, jeweils eine/n Vertreter*in mit beratender Stimme in die Kreisvorstandskonferenz zu entsenden.

Begründung

mündlich

S-4-015 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Raik Dreher (KV Ludwigshafen)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 15 bis 17:

- Von den Kreismitgliederversammlungen gewählte Delegierte als Vertreter des Kreisvorstandes.
Der Kreisvorstand schlägt hierfür ~~Personen aus seinen Reihen~~ Vorstandsmitglieder vor.

Begründung

Der bisherige Entwurf ist nicht eindeutig genug formuliert.

Die Änderung trifft die eindeutige Regelung, dass lediglich Mitglieder eines Kreisvorstandes, unabhängig ob Geschäftsführender Vorstand oder Beisitzer, von der Mitgliederversammlung als Delegierte zur Kreisvorständekonferenz gewählt werden dürfen. Dieser Vorschlag widerspricht auch nicht der Regelung des Paragraphen 11 Abs. 2 Satz 2 Parteiengesetz.

S-4-018 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Fred Konrad (KV Zweibrücken)

Änderungsantrag zu S-4

In Zeile 18 einfügen:

- die Mitglieder des [Leerzeichen]Geschäftsführenden Landesvorstands nach §11 und der Mitglieder erweiterten Landesvorstandes nach § 13

Begründung

Die Mitglieder der Kreisvorständekonferenz werden von den Kreisverbänden gewählt der LaVo und der erweiterte LaVo von der LDV. Wenn wir die innerparteiliche Kommunikation stärken wollen, ist es notwendig, dass der erweiterte Landesvorstand auch in der Kreisvorständekonferenz seine Vernetzungsfunktion wahrnimmt. Vor allem wenn der erweiterte LaVo und der geschäftsführende LaVo einen unterschiedlichen Diskussionsstand und unterschiedliche Einschätzungen haben, ist die Beteiligung des erweiterten Landesvorstandes an Beratung und Entscheidung der Kreisvorständekonferenz notwendig.

S-4-019 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: GARRP e. V.

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 20 bis 25:

~~(3) Die Anzahl der VertreterInnen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens einen VertreterIn (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben 2 VertreterInnen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben 3 VertreterInnen.. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.~~

- ein Mitglied der GARRP e. V., welches auch Parteimitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein muss, für das der GARRP-Vorstand das Vorschlagsrecht hat. (3) Die Anzahl der VertreterInnen der Kreisvorstände wird gestaffelt nach der Größe der Kreisverbände. Jeder Kreisverband hat mindestens einen VertreterIn (Grundmandat). Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern haben 2 VertreterInnen, Kreisverbände mit mehr als 200 Mitgliedern haben 3 VertreterInnen.. Stichtag zur Festsetzung der Mitgliederzahlen in den Kreisverbänden und für den Landesverband ist der 31.12. des Vorjahres.

Begründung

Wenn man/frau wirklich den Landesverband zukunftsfest machen und Beteiligung leben, konstruktive Debatten führen und gemeinsam arbeiten möchte, dann sollte dies auch mit der GARRP e. V. erfolgen. Laut Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN §7 (5) darf die GARRP eigene Anträge bei einer LDV stellen. Dies sollte auch auf einer Kreisvorständekonferenz möglich sein.

In der GARRP-Satzung § 2 steht folgendes:

"Der Verein koordiniert die Kommunalpolitik von Bündnis 90/Die Grünen und der ihnen nahe stehenden Ratsvertretungen. Er ist beteiligt an der Entwicklung kommunalpolitischer Grundsätze von Bündnis 90/Die Grünen. Seine Aufgaben sind im einzelnen:

1. Beratung der Ratsvertretungen und weiterer Mitglieder im kommunalpolitischen Bereich und die Zusammenarbeit mit ihnen, sowie Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten der Ratsvertretungen
 2. Zusammenarbeit mit den Fraktionen der Grünen im Landtag, im Bundestag und im Europaparlament
 3. Kontaktaufnahme zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie die Beratung und Zusammenarbeit mit den grünen Vertreter/-innen in deren Gremien
 4. Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
- Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden."

Mit einer Einbindung in die Kreisvorständekonferenz würde auch im kommunalpolitischen Bereich eine engere Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden und darüber hinaus auch eine gewisse Wertschätzung für die GARRP erfolgen.

Der GARRP-Vorstand nimmt die Aufgaben des Vereins wahr und ist der gesetzliche Vertreter für die GARRP im Sinne des § 26 BGB.

S-4-026 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Stefan Boxler (KV Bad Kreuznach)

Änderungsantrag zu S-4

In Zeile 26:

~~Die weiteren Mitglieder haben jeweils 1 Stimme.~~

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Begründung

Welche "weiteren Mitglieder" sind hier gemeint? Mehrstimmrecht - "jeweils eine Stimme"?

Die Gewährung von Mehrstimmrechten sollte ausgeschlossen werden.

Beispiel: Ein gewähltes Parteimitglied der Grünen Jugend ist Mitglied im geschäftsführenden Landesvorstand und gewählte Vertreterin eines Kreisvorstandes. Sie hätte somit drei Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

S-4-027 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 27 bis 28 einfügen:

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Kreisvorständekonferenz beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Kreisvorstand.

Begründung

Logisch notwendige Ergänzung, sonst bleibt die Regelung unklar. Voraussetzung ist schließlich die Mitgliedschaft im Kreisvorstand.

S-4-027-2 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Landesvorstand

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 27 bis 28 einfügen:

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Kreisvorständekonferenz beträgt in der Regel zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Begründung

Weichere Formulierung um zu berücksichtigen, dass die Amtszeit auch kürzer sein, wenn z.B. der Wahlturnus vor Ort weniger als zwei Jahre beträgt.

S-4-034 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 33 bis 35:

des Landesvorstandes. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Ferner ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn ~~sieben Kreisverbände~~ vier Kreisverbände dies schriftlich verlangen.

Begründung

Vergleichbar ist die Regelung mit Sondern-BDKen, da ist die Voraussetzung dass 1/10 der KVen eine Sd-BDK einberufen kann. Analog wären das in RLP bei 34 KVen 4!

S-4-037-2 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 37 bis 38 einfügen:

(7) Antragsberechtigt sind die Kreisverbände, die Ortverbände, der Landesvorstand und die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz.

Begründung

Die Erweiterung der Antragsberechtigung stärkt die OVen und deren Arbeit und macht wiederum verglichen mit der BDK Sinn. Dort sind die KVen und OVen antragsberechtigt, bei der Kreisvorständekonferenz können diese ja nicht schlechter gestellt sein als bei einer BDK.

S-4-037-3 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Landesvorstand

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 37 bis 38 einfügen:

(7) Antragsberechtigt sind die Kreisverbände, Kreisvorstände, der Landesvorstand und die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz.

Begründung

Klarstellung der Regelung: Es sollen sowohl Kreismitgliederversammlungen wie Kreisvorstände antragsberechtigt sein.

S-4-037NEU Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Stefan Boxler (KV Bad Kreuznach)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 37 bis 38:

(7) Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, der Landesvorstand ~~und~~, die GRÜNE JUGEND Rheinland-Pfalz und der GARRP e. V. sowie fünf stimmberechtigte Mitglieder mit einem gemeinsamen Antrag.

Begründung

erfolgt mündlich

S-4-040 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-4

Von Zeile 40 bis 43 löschen:

~~(8 a) die Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz und das Votum für die /den GRÜNEN VertreterIn im Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz,~~

~~(8 b) Entgegennahme von Berichten der Amts- und MandatsträgerInnen."~~

Begründung

Die Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz und das Votum für die /den GRÜNEN VertreterIn im Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz ist eine Angelegenheit zwischen der Landes-Partei B90/Die Grünen und der autonomen Heinrich-Böll-Stiftung Rheinland-Pfalz. Diese hat in keiner Weise, auf keiner Ebene irgendetwas mit der Ebene der Kreisverbände zu tun. Daher macht die Übertragung der Wahl auf ein Gremium, das ausschließlich von Kreisvorstandsvertreter*innen besetzt wird, keinen Sinn und könnte auch rechtlich u.U. anfechtbar sein.

S-4-046 Kreisvorstände stärken und vernetzen

Antragsteller*in: Stefan Boxler (KV Bad Kreuznach)

Änderungsantrag zu S-4

In Zeile 46 einfügen:

§ 6 Organe des Landesverbandes wird entsprechend angepasst.

§ 8 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung wird in Absatz 1 die Nr. 7 gestrichen und die nachfolgende Nummerierung angepasst.

Begründung

entweder oder

Die Wahl der außerordentlichen Mitglieder der Heinrich-Böll-Stiftung und Votum für die / den bündnisgrüneN VertreterIn im Vorstand der Heinrich-Böll-Stiftung kann entweder durch die Landesdelegiertenversammlung oder durch die Kreisvorständekonferenz erfolgen, beides zusammen geht nicht.

S-5-019 Regelung Dringlichkeitsanträge

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-5

Von Zeile 19 bis 21:

„(6) Anträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, ~~sind unzulässig~~ gelten als nicht ordnungsgemäß eingereicht. Sie können dennoch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem

Begründung

Sprachliche Klarstellung. Anträge, die "unzulässig" sind, könnten dann auch nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, denn sie sind ja eben "unzulässig". Es geht aber nicht um die Unzulässigkeit der Anträge, sondern um eine nicht termingerechte Einreichung!

S-5-019-2 Regelung Dringlichkeitsanträge

Antragsteller*in: Karl-W. Koch (KV Vulkaneifel)

Änderungsantrag zu S-5

Von Zeile 19 bis 21:

„(6) Anträge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen, ~~sind unzulässig~~ gelten als nicht ordnungsgemäß eingereicht. Sie können dennoch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn das Ereignis, auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nicht früher als 2 Tage vor dem

Begründung

Sprachliche Klarstellung: Anträge, die "unzulässig" sind, können nicht durch die Umwandlung in einen Dringlichkeitsantrag plötzlich "zulässig" werden. Es geht nicht um die (inhaltliche) Unzulässigkeit (des Antrags), sondern um die nicht termingerechte Einreichung.

Oder es müsste formuliert werden, dass die EINREICHUNG nach Antragschluss "unzulässig" sei ...